



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Uedem

Satzung vom 17.12.2021

**zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde
Uedem vom 18.12.2019**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Uedem in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Straßenreinigung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Quadratwurzelmeter (QWM) beträgt jährlich:

0,93 €/QWM

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Quadratwurzelmeter (QWM) beträgt jährlich:

1,26 €/QWM

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Uedem wird wie folgt ergänzt:

| Straßenname | Gehweg | | Fahrbahn | |
|---|-----------|--------------------|-----------|--------------------|
| | Reinigung | Winter- wartung | Reinigung | Winter- wartung |
| An der Delle | A | A | G | G |
| Industriestraße | A | A | G | G |
| Mühlenstraße -Stichweg Hausnr. 85 – 87 b | A | A | A | A |
| Mühlenstraße -Stichweg Hausnr. 44 a - c | A | A | A | A |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 17.12.2021

gez. R. Weber

(Rainer Weber)
Bürgermeister